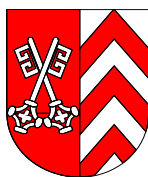


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. März 2021

Jahrgang 2021, Nr. 20

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
116 Allgemeinverfügung des Kreises Minden-Lübbecke zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	134	-	
117 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	135	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

116

Bekanntmachung
Allgemeinverfügung
des Kreises Minden-Lübbecke
zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes
Vom 28. März 2021

Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 und 3, des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021, in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung NRW die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung NRW abhängig ist.

II.

Für die Städte Minden, Bad Oeynhausen und Lübbecke wird in den Fußgängerzonen das Tragen mindestens einer Alltagsmaske angeordnet. § 3 Abs. 4 CoronaSchVO gilt entsprechend.

III.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist ab ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung im einer Online-Sonderausgabe des Amtlichen Kreisblattes.

Diese Allgemeinverfügung gilt solange fort, bis die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26.03.2021 in Bezug auf den Kreis Minden-Lübbecke außer Kraft tritt, jedoch nicht über den 18.04.2021 hinaus.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass im Kreis Minden-Lübbecke die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 liegt.

Diese Feststellung hat zur Folge, dass die in § 16 Abs. 1 Coronaschutzverordnung NRW normierten Einschränkungen der sogenannten „Corona-Notbremse“ am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in Kraft treten.

Gemäß § 16 Abs. 2 Coronaschutzverordnung NRW können Kreise, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 abhängig ist.

Der Kreis Minden-Lübbecke verfügt über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme von Bürgertestungen.

Der Kreis Minden-Lübbecke verfügt über zwei große von den Mühlenkreiskliniken betriebene Testzentren sowie über mehr als 45 einzelne Anbieter, die berechtigt sind, Bürgertestungen durchzuführen. In jeder einzelnen Kommune sind Angebote vorhanden. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat sein Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

Zu II:

Das Tragen von mindestens einer Alltagsmaske hat sich auch unter freiem Himmel als wirksames Mittel zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen bewährt. Die hier betroffenen Kommunen sind jeweils von einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 betroffen, sodass gerade im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung von Angeboten des Einzelhandels die Anordnung des Tragens von mindestens einer Alltagsmaske erforderlich ist.

Zu III - IV:

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG, auf den insbesondere von § 28 Abs. 3 IfSG verwiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben. Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 26.03.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung steht in einem kausalen Zusammenhang mit den Regelungen des § 16 Coronaschutzverordnung NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 28.03.2021

gez. Bölling
-Landrätin-

117

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 21	Redaktionsschluss	08.04.2021	Ausgabe	15.04.2021
Nr. 22	Redaktionsschluss	15.04.2021	Ausgabe	22.04.2021
Nr. 23	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021
Nr. 24	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)